

hohe Geburt zu dem erledigten Throne berief; der den Glanz der Krone durch die huldreichste Vaterliebe verklärt. Ja, Allerdurchlauchtigster König, allergnädigster Herr, innig empfinden wir mit jedem Sachsen die Größe des Glücks, in Ihre treue Vaterhand die Sorge für unser Wohl gelegt zu sehen. Innig erbitten wir von Gott Ihrem theuern Leben den reichsten Segen bis zum fernsten Ziele. Möge das ungestörteste Glück des von unserm Volke so hoch verehrten Königshauses, dessen Haupt Sie sind, Ihnen die reinste Freude gewähren. Möge in der längsten Zeit kein Schmerz, wie der Schmerz über die Trennung von der hohen Gemahlin, die wir als unsre allergnädigste Königin nur erblickten, um Ihr Scheiden desto tiefer zu betrauern; wie der Schmerz über den Verlust der erhabenen Gemahlin Friedrich Augusts, die dem geliebten Gemahl so bald in das Land der ewigen Vergeltung folgte, Ew. K. M. und das durchlauchtigste Geschlecht unserer theuren Fürsten mit Trauer erfüllen. Möge das von Ihnen geschaffene Glück, möge die kindliche Verehrung Ihrer treuen Unterthanen Ihnen die Sorgen und Mühen des Throns erleichtern, welche zu lohnen nur der höchste Vergelter vermag.

1.

Mit ehrfurchtsvoller Freude erfüllte uns das Königliche Wort, welches Ew. K. M. in dem X. §. der Landtags-Propositionen auszusprechen geruhten: daß Allerhöchstdieselben die Landesverfassung und die in selbiger gegründeten Rechte unverändert bestehen lassen wollen; und wir empfangen es mit um so unbegrenzterem Vertrauen, da wir in der von Ew. K. M. angeordneten Zusammenberufung der gegenwärtigen Landesversammlung bereits die Bestätigung jener allergnädigsten Zusicherung erblickten. Daß Verhältnisse, welche es nothwendig zu machen schienen, einer früheren ständischen Zusammenkunft zur Berathung über Gesetzgebungs-Gegenstände Anstand zu geben, der Erfüllung unserer darauf gerichteten ehrerbietigen Wünsche und Hoffnungen hindernd entgegen getreten sind, können wir nicht umhin, lebhaft zu bedauern; um so mehr, da auch der längere Zeitraum, welcher seit dem zuletzt gehaltenen Landtage verflossen ist, es nicht erlaubt hat, die Vorbereitung der vorzüglich wichtigen Gegenstände, welche Ew. K. M. zu unserer Berathung zu stellen allergnädigst beschlossen haben, vor dem Anfange dieser Landesversammlung zu vollenden; und da dieser längere Zeitverlauf die Veranlassung geworden ist, unter die während dessen emanirten gesetzlichen Anordnungen mehrere aufzunehmen, um deren nochmalige gnädigste Vorlegung vor der Publication entweder wir angelegentlichst gebeten hatten; wie dies der Fall bei dem Gesetze, die Ausübung der katholisch geistlichen Gerichtsbarkeit betreffend, war; oder bei welchen den getreuen Ständen keine Gelegenheit ist vergönnt worden, die in der ständischen Verfassung begründete Mitwirkung bei Gegenständen der Gesetzgebung auszuüben, und daher ihre entweder auf deren Inhalt überhaupt oder auf deren endliche Abfassung gerichteten Ansichten und ehrerbietigen Anträge Ew. K. M. vor der Bekanntmachung der Gesetze devotest vorzulegen, obwohl diese auf die Landesverfassung nicht ohne Einfluß

